

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

19. Band	Leer, den 15. Januar 2008	Nr. 4
Inhalt:	Einberufung der IV. Gesamtsynode (3. Tagung)	S. 26
	Kirchengesetz vom 16. November 2007 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PfAO -) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 28. April 2006	S. 26
	Kirchengesetz vom 16. November 2007 zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Ältestenprediger- und Ältestenpredigerinnen-Ordnung) vom 22. April 1988	S. 26
	Kirchengesetz vom 16. November 2007 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 27. November 1976 in der Fassung vom 23. November 2006	S. 28
	Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2007 - 31.12.2007) vom 16. November 2007	S. 29
	Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2008 (01.01.2008 – 31.12.2008) vom 16. November 2007	S. 31
	Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2008 (01.01.2008 - 31.12.2008) vom 16. November 2007	S. 32
	Jahresrechnung 2006 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 33
	Jahresrechnung 2006 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 33
	Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2008	S. 33
	Wahlen zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland	S. 34
	Kirchenverordnung vom 16. November 2007 zum Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und Versorgungsgesetz -PfbVG-) vom 14. April 2004 in der Fassung vom 10. März 2007	S. 34
	Rechtsverordnung vom 10. Oktober 2007 (Friedhofsverwaltungsordnung - Ausführungsbestimmungen des Moderamens der Gesamtsynode zum Kirchengesetz über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. Mai 2007)	S. 34
	Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelische Kirchengemeinde Eddigehausen und die Evangelische Kirchengemeinde Reyershausen mit Sitz in Eddigehausen und die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelische Kirchengemeinde Angerstein und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Northeim mit Sitz in Northeim	S. 48
	Umbenennung des Synodalverbandes Ostfriesland Nord (I)	S. 48
	Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 48
	Personalnachrichten	S. 49

**Einberufung der IV. Gesamtsynode
(3. Tagung)**

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die IV. Gesamtsynode zu ihrer 3. Tagung auf

**Donnerstag, den 17. April 2008
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 9.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 18. April 2008 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, den 13. April 2008 die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

L e e r, den 15 Januar 2008

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Kirchengesetz
vom 16. November 2007
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Ausbildung
der Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerausbildungsordnung – PFAO -)
vom 25. Oktober 1991
in der Fassung vom 28. April 2006**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung -PFAO-) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 28. April 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 408) wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 43 Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „12 Monaten“ durch die Angabe „36 Monaten“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.

L e e r, den 10. Dezember 2007

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 16. November 2007
zur Änderung des Kirchengesetzes
über den Dienst der ehrenamtlichen
Ältestenprediger und
Ältestenpredigerinnen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
in Nordwestdeutschland
(Ältestenprediger- und
Ältestenpredigerinnen-Ordnung)
vom 22. April 1988**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Ältestenprediger- und Ältestenpredigerinnen-Ordnung) vom 22. April 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 175) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Überschrift werden die Wörter „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.
2. In der Eingangsformel werden die Wörter „Der Landeskirchentag“ durch die Wörter „Die Gesamtsynode“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird das Wort „Bezirkskirchenrates“ durch die Wörter „Moderamens der Synode“ und das Wort „Landeskirchenvorstandes“ durch die Wörter „Moderamens der Gesamtsynode“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:
 - „3. es über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren den Dienst eines Lektors oder einer Lektorin in der

Gemeinde wahrgenommen hat; dieser Dienst kann auch während der Zurüstung erfolgen.“

c. Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird das Wort „Bezirkskirchenrat“ durch die Wörter „Moderamen der Synode“ ersetzt.

b. In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bezirkskirchenrat“ durch die Wörter „Das Moderamen der Synode“ ersetzt.

c. In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

d. In Abs. 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Während der mindestens zweijährigen Zurüstung ist die Teilnahme an den von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) angebotenen Seminaren für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen verpflichtend.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

e. In Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „der Landeskirchenvorstand“ durch die Wörter „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

f. In Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „Bezirkskirchenverband“ durch das Wort „Synodalverband“ ersetzt.

g. In Abs. 3 werden die Wörter „der Landeskirchenvorstand“ durch die Wörter „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. Im ersten Halbsatz wird das Wort „zur“ gestrichen.

b. Das Wort „Landeskirchenrat“ wird durch die Wörter „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

c. Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. die Bestätigung, dass der oder die Berufene in ein Ehrenamt auf Lebenszeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evange-

lisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zum Ältestenprediger oder zur Ältestenpredigerin berufen worden ist,“

d. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. einen im Einvernehmen mit dem Kirchenrat der Ortsgemeinde vereinbarten Vorschlag über den Auftrag des Ältestenpredigers oder der Ältestenpredigerin im Ehrenamt.“

6. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Predigt-dienstes“ durch das Wort „Predigtamtes“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin im Ehrenamt kann auf seinen oder ihren Antrag aus zwingenden Gründen durch das Moderamen der Synode bis zu einem Jahr beurlaubt werden. Das Moderamen der Synode zeigt dem Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin die Beurlaubung an.“

b. In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Landeskirchenvorstand“ durch die Wörter „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

c. In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Wörter „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

d. In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Die Beauftragung und die Mitgliedschaft im Kirchenrat enden“ durch die Wörter „Die durch die Beauftragung begründete Mitgliedschaft im Kirchenrat endet“ ersetzt.

e. In Abs. 4 werden die Wörter „der Landeskirchenvorstand“ durch die Wörter „das Moderamen der Gesamtsynode“ und die Wörter „Der Landeskirchenvorstand“ durch die Wörter „Das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Landeskirchenrates“ durch die Wörter „Moderamens der Gesamtsynode“ ersetzt.

b. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die durch die Beauftragung begründete Mitgliedschaft im Kirchenrat endet.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden die Wörter „der Landeskirchenrat“ durch die Wörter „das Moderamen der Gesamtsynode“ und das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Wörter „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 werden die Wörter „Der Landeskirchenrat“ durch die Wörter „Das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
- c. In Abs. 3 werden die Wörter „Der Landeskirchenvorstand hat ein“ durch die Wörter „Das Moderamen der Gesamtsynode hat das“ ersetzt.
- d. In Abs. 4 werden die Wörter „Der Landeskirchenvorstand“ durch die Wörter „Das Moderamen der Gesamtsynode“ und die Wörter „des Landeskirchenvorstandes“ durch die Wörter „des Moderamens der Gesamtsynode“ ersetzt.
- e. In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Beendigung“ die Wörter „des Ehrenamtes“ eingefügt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden die Wörter „Der Landeskirchenvorstand“ durch die Wörter „Das Moderamen der Gesamtsynode“ und die Wörter „des Landeskirchentages“ durch die Wörter „der Gesamtsynode“ ersetzt.
- b. Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. einem Pfarrer oder einer Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) als geschäftsführendem Mitglied,“
- c. Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin,“
- d. In Abs. 2 wird folgende neue Nr. 4 angefügt:

„4. einem von der Evangelisch-altreformierten Kirche entsandten Mitglied.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 1 werden die Wörter „des Landeskirchentages und seiner Organe, der

Bezirkkirchenverbände“ durch die Wörter „der Gesamtsynode und ihrer Organe, der Synodalverbände“ ersetzt.

- b. In Nr. 4 werden die Wörter „vom Landeskirchentag und Landeskirchenvorstand“ durch die Wörter „von der Gesamtsynode und dem Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden die Wörter „Der Landeskirchenvorstand“ durch die Wörter „Das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
- b. Abs. 2 wird gestrichen.

13. Der Wortlaut des § 11 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten nur für Bewerber und Bewerberinnen auf den Dienst eines Ältestenpredigers oder einer Ältestenpredigerin, deren Zurüstung nach dem 31. Dezember 2007 beginnt.

L e e r, den 10. Dezember 2007

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 16. November 2007
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anteile der Kirchengemeinden
und der Synodalverbände an der
Landeskirchensteuer
(Zuweisungsordnung)
vom 27. November 1976
in der Fassung vom 23. November 2006**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 27. November 1976 in der Fassung vom 23. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 454) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 1 wird die Angabe „1,03 €“ durch die Angabe „0,82 €“ und die Angabe „511,- €“ durch die Angabe „408,80 €“ ersetzt.
- b. In Nr. 2 Buchst. a) wird die Angabe „0,77 €“ durch die Angabe „0,62 €“ ersetzt.
- c. In Nr. 2 Buchst. b) wird die Angabe „1278,- €“ durch die Angabe „1022,40 €“ ersetzt.
- d. Nr. 2 Buchst. c) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. aa) wird die Angabe „2556,- €“ durch die Angabe „2044,80 €“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. bb) wird die Angabe „5112,- €“ durch die Angabe „4089,60 €“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. cc) wird die Angabe „10225,- €“ durch die Angabe „8180,- €“ ersetzt.
 - dd) In Buchst. dd) wird die Angabe „5112,- €“ durch die Angabe „4089,60 €“ ersetzt.
 - ee) In Buchst. ee) wird die Angabe „256,- €“ durch die Angabe „204,80 €“ ersetzt.
- e. In Nr. 3 wird die Angabe „1,23 €“ durch die Angabe „0,99 €“ ersetzt.
- f. In Nr. 4 wird die Angabe „2,25“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
- g. In Nr. 5 Buchst. a) wird die Angabe „268,40 €“ durch die Angabe „214,72 €“ ersetzt.
- h. In Nr. 5 Buchst. b) wird die Angabe „383,50 €“ durch die Angabe „306,80 €“ ersetzt.
- i. In Nr. 6 wird die Angabe „2045,- €“ durch die Angabe „1636,- €“ ersetzt.
- j. In Nr. 7 wird die Angabe „Dreiviertel“ durch die Angabe „Sechzig vom Hundert“ ersetzt.
- k. In Nr. 8 wird die Angabe „1 vom Hundert“ durch die Angabe „0,8 vom Hundert“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 1 wird die Angabe „0,26 €“ durch die Angabe „0,21 €“ ersetzt.
- b. In Nr. 2 wird die Angabe „0,11 €“ durch die Angabe „0,09 €“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

L e e r, den 10. Dezember 2007

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Haushaltsgesetz
über den 1. Nachtragshaushaltsplan für
das Rechnungsjahr 2007
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(01.01.2007 - 31.12.2007)
vom 16. November 2007**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18 S. 381) das folgende Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushalt 2007 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2007 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme

Bisher	29.758.600 €
Neu	32.258.600 €
Veränderung	+2.500.000 €

Ausgabe

Bisher	29.758.600 €
Neu	32.258.600 €
Veränderung	+2.500.000 €

Darin enthalten:		Ausgabe	
Einzelplan 21 „Gesamtpfarrkasse“		Bisher	206.150 €
Einnahme		Neu	206.150 €
Bisher	4.194.100 €	Veränderung	0 €
Neu	4.194.100 €		
Veränderung	0 €		
Ausgabe			
Bisher	8.892.100 €		
Neu	8.892.100 €		
Veränderung	0 €		
Einzelplan 32 „Landeskirchliche Jugendarbeit“			
Einnahme			
Bisher	78.000 €		
Neu	78.000 €		
Veränderung	0 €		

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2007 vom 24. November 2006 bleiben unverändert.

L e e r, den 10. Dezember 2007

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes für den 1. Nachtragshaushaltsplan 2007:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 1. Nachtragshaushalt 2007
Evangelisch-reformierte Kirche**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	- €	114.450,00 €	- 114.450,00 €
0200 Kirchenamt	703.200,00 €	2.199.300,00 €	- 1.496.100,00 €
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	- €	148.000,00 €	- 148.000,00 €
2100 Gesamtpfarrkasse	4.194.100,00 €	8.892.100,00 €	- 4.698.000,00 €
2200 Versorgung	18.160.800,00 €	24.340.800,00 €	- 6.180.000,00 €
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	6.100,00 €	182.500,00 €	- 176.400,00 €
3200 Jugendarbeit	78.000,00 €	206.150,00 €	- 128.150,00 €
3300 Baccumer Mühle	- €	- €	- €
6100 Publizistik	68.700,00 €	206.450,00 €	- 137.750,00 €
6200 Öffentlichkeitsarbeit	- €	91.500,00 €	- 91.500,00 €
6300 Frauenarbeit	1.000,00 €	81.000,00 €	- 80.000,00 €
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	96.600,00 €	2.476.550,00 €	- 2.379.950,00 €
6500 Kostenbet. Gesamtkirche	- €	1.596.300,00 €	- 1.596.300,00 €
8100 Vermögensverwaltung	155.100,00 €	353.500,00 €	- 198.400,00 €
9100 Finanzverwaltung	21.995.000,00 €	4.570.000,00 €	17.425.000,00 €
9600 Schulden	- €	- €	- €
Summe	45.458.600,00 €	45.458.600,00 €	- €

**Haushaltsgesetz
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
für das Rechnungsjahr 2008
(01.01.2008 – 31.12.2008)
vom 16. November 2007**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18 S. 381) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2008 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e: 38.520.300 €
A u s g a b e: 38.520.300 €

Darin enthalten: Einzelplan 21
„Gesamtpfarrkasse“

Einnahme: 4.513.500 €
Ausgabe: 8.963.000 €

Einzelplan 32
„Landeskirchliche Jugendarbeit“

Einnahme: 78.000 €
Ausgabe: 257.000 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2
Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähig-

keit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2008.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum Haushaltsplan 2008 wird verwiesen.

(3) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

**§ 3
Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel 00.8111.00.9111 der Allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

**§ 4
Kassenkredite**

Im Rechnungsjahr 2008 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000 € aufgenommen werden.

**§ 5
Bürgschaften**

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000 € übernommen werden.

L e e r, den 10. Dezember 2007

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2008:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2008
Evangelisch-reformierte Kirche**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	- €	107.200,00 €	- 107.200,00 €
0200 Kirchenamt	717.200,00 €	2.319.700,00 €	- 1.602.500,00 €
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	20.000,00 €	147.500,00 €	- 127.500,00 €
2100 Gesamtpfarrkasse	4.513.500,00 €	8.963.000,00 €	- 4.449.500,00 €
2200 Versorgung	9.605.800,00 €	16.203.200,00 €	- 6.597.400,00 €
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	7.700,00 €	191.900,00 €	- 184.200,00 €
3200 Jugendarbeit	78.000,00 €	257.000,00 €	- 179.000,00 €
6100 Publizistik	62.700,00 €	222.200,00 €	- 159.500,00 €
6200 Öffentlichkeitsarbeit	- €	113.000,00 €	- 113.000,00 €
6300 Frauenarbeit	1.000,00 €	106.500,00 €	- 105.500,00 €
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	113.800,00 €	3.566.700,00 €	- 3.452.900,00 €
6500 Kostenbet. Gesamtkirche	- €	1.351.000,00 €	- 1.351.000,00 €
8100 Vermögensverwaltung	175.600,00 €	451.400,00 €	- 275.800,00 €
9100 Finanzverwaltung	23.225.000,00 €	4.520.000,00 €	18.705.000,00 €
Summe:	38.520.300,00 €	38.520.300,00 €	- €

**Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
für das Rechnungsjahr 2008
(01.01.2008 - 31.12.2008)
vom 16. November 2007**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18 S. 381) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in
Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evange-

lich-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2008 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e: 1.254.500 €

A u s g a b e: 1.254.500 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2008.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2008 wird verwiesen.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen.

Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2008:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2008
- Diakonisches Werk -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.252.500 €	1.236.400 €	16.100 €
4110 Rücklage	2.000 €	18.100 €	- 16.100 €
Summe:	1.254.500 €	1.254.500 €	- €

**Jahresrechnung 2006
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2006 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gem. § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Kirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2006 fest und beschließt bei 2 Enthaltungen mit Mehrheit die Entlastung des Moderamens der Gesamtsynode.

L e e r, den 10. Dezember 2007

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Jahresrechnung 2006
des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen wurden, stellt die

§ 4

Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2008 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt.

L e e r, den 10. Dezember 2007

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Gesamtsynode gem. § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2006 fest und beschließt bei 3 Enthaltungen mit Mehrheit die Entlastung des Diakoniewerkesausschusses.

L e e r, den 10. Dezember 2007

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Anteile
der Kirchengemeinden und
der Synodalverbände
an der Landeskirchensteuer 2008**

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 16. November 2007 wird beschlossen:

Die Zuweisung für das Haushaltsjahr 2008 wird gem. Zuweisungsordnung mit den Steigerungssätzen des Jahres 2007 berechnet.

Die Steigerungssätze für den Grundbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und die Synodalverbände werden für das Rechnungsjahr 2008 für die in § 1 Nrn. 1, 2 a, 2b, 3 bis 5 und 8 sowie die in § 2 Nrn. 1 bis 3 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände auf 278 % und für die in § 1 Nr. 2 c genannten Tatbestände auf 258 % festgesetzt.

Aus der Summe der Zuweisungen gem. § 1 der Zuweisungsordnung ergibt sich die Bruttozuweisung für die Kirchengemeinden und aus der Summe der Zuweisungen gem. § 2 der Zuweisungsordnung ergibt sich die Bruttozuweisung für die Synodalverbände. Die Bruttozuweisung beinhaltet die aus der Anwendung der Steigerungssätze resultierenden Beträge.

Auf den Bruttozuweisungsbetrag erfolgt die Anrechnung der Nettoeinkünfte gem. § 4 der Zuweisungsordnung. Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gem. § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2006 zugrunde gelegt. Einzelheiten wurden im Rundschreiben Nr. 2/2007 vom 27. April 2007 bekannt gegeben.

L e e r, den 10. Oktober 2008

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Wahlen zur Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat am 16. November 2007 Frau Karin K ü r t e n in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.

L e e r, den 10. Dezember 2007

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchenverordnung
vom 16. November 2007 zum
Kirchengesetz der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Besoldung und Versorgung
der Pfarrer und Pfarrerinnen
(Pfarrerbesoldungs- und
Versorgungsgesetz -PfbVG-) vom 14. April
2004 in der Fassung vom 10. März 2007**

In Ausführung von § 46 b des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kir-

chen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und Versorgungsgesetz -PfbVG-) vom 14. April 2004 in der Fassung vom 10. März 2007 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 19 S. 23) hat das Moderamen der Gesamtsynode am 16. November 2007 die folgende Kirchenverordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von der ab dem 1. Januar 2008 geltenden prozentualen Anpassung der beamtenrechtlichen Bezüge im Lande Niedersachsen wird diese Bezügeanpassung um ein Prozent reduziert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

L e e r, den 16. November 2007

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Rechtsverordnung
vom 10. Oktober 2007
(Friedhofsverwaltungsordnung -
Ausführungsbestimmungen
des Moderamens der Gesamtsynode
zum Kirchengesetz
über die Verwaltung der Friedhöfe
im Bereich der
Evangelisch-reformierten Kirche
vom 15. Mai 2007)**

(GVBl. Bd. 19 S. 11)

Aufgrund von § 11 des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. Mai 2007 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 19 S. 11) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode als Friedhofsverwaltungsordnung im Wege der Rechtsverordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen:

§ 1

Friedhofsordnung

(1) Die anliegende Musterfriedhofsordnung ist verbindlich (Anlage 1).

(2) Die Öffnungszeiten (§ 4 der Musterfriedhofsordnung) werden in einem Aushangkasten bekannt gemacht, der auch für andere Friedhofsbekanntmachungen Verwendung findet.

(3) Der Berechtigungsnachweis für die Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 4 der Mus-

terfriedhofsordnung enthält den Text gemäß der Anlage 2*.

(4) Für die Reihengrab-Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 der Musterfriedhofsordnung und für die Wahlgrab-Bestätigungsurkunde nach § 10 Abs. 2 der Musterfriedhofsordnung sind die entsprechenden Muster gemäß den Anlagen 3*, 4* und 4 a* zu verwenden.

(5) Bei den Wahlgrabstätten (§ 10 Abs. 1 der Musterfriedhofsordnung) ist die Dauer der Nutzungszeit einzutragen.

(6) Zu dem § 18 der Musterfriedhofsordnung (Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabstätten) kann der Kirchenrat durch Beschluss besondere Grabmal- und Bepflanzungsvorschriften (Anlage 5*) erlassen.

(7) In Ausführung von § 23 Abs. 4 der Musterfriedhofsordnung hat der Kirchenrat nach den Abfallbeseitigungsbestimmungen für die Beseitigung der Friedhofsabfälle zu sorgen.

(8) Soweit für einen „alten“ Friedhof erstmalig eine neue Friedhofsordnung erlassen wird, ist der Abs. 1 von § 32 der Musterfriedhofsordnung zu streichen.

(9) Die Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode.

§ 2

Friedhofsgebührenordnung

(1) Die anliegende Musterfriedhofsgebührenordnung ist verbindlich (Anlage 6*).

(2) Soweit die unmittelbar mit der Bestattung in Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Ausheben und Verfüllen eines Grabes, Gestellung von Sargträgern usw.) in Form von öffentlich-rechtlichen Bestattungsgebühren erhoben werden sollen, sind diese in Abschnitt IV. der Friedhofsgebührenordnung (Anlage 6*) aufzunehmen.

(3) Kirchengemeinden ohne einen hauptberuflichen Friedhofswärter und ohne eine hauptberufliche Friedhofswärterin haben die anteilige Vergütung des Küsters oder der Küsterin bzw. des Kirchendieners oder der Kirchendienerin für die Friedhofsarbeiten entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Die Friedhofsgebühren sind nach dem Kostendeckungsprinzip zu erheben. Sie sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie die Kosten des laufenden Betriebes und die Bildung einer ausreichenden Rücklage ermöglichen. Die Rücklage soll insbesondere Kosten für eine eventuelle Friedhofserweiterung, Er-

richtung und Unterhaltung von Friedhofsgebäuden, Einfriedigungen, Erschließungs- und Anliegerbeiträge sowie das Abräumen von Grabfeldern berücksichtigen. Die Rücklage ist ferner so zu bemessen, dass auch in der Zeit nach der Schließung des Friedhofes bis zur Entwidmung eine angemessene Unterhaltung bestritten werden kann. Sollten die Gebühren hierdurch eine unvertretbare Höhe erreichen, müssen die Kommunalgemeinden um Zuschüsse gebeten werden.

(5) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist in kürzeren Zeitabständen zu überprüfen und den geänderten Kosten anzupassen. Die Kosten für die Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale (mindestens 1x jährlich) sowie die Kosten der Grabmalabräumung sind bei der Festsetzung der Grabgebühren nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung zu berücksichtigen.

(6) Ein Gebührenbescheid muss innerhalb von 4 Jahren erlassen werden. Die Forderung aus einem Gebührenbescheid muss innerhalb von 5 Jahren durchgesetzt werden. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch wegen Zahlungsverjährung. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Friedhofsgebühr fällig geworden ist. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verjährung eintreten lässt, ist der Friedhofskasse ersatzpflichtig.

(7) Gemäß § 17 des Nds. Bestattungsgesetzes sind die Kommunalgemeinden bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid festgesetzt wurden, zur Vollstreckungshilfe verpflichtet.

(8) Die Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode.

§ 3

Gebührenarten

(1) Mit der Wahl- und der Reihengrabnutzungsgebühr sollen die allgemeinen Kosten für Erwerb und Erschließung, die Erstellung der Friedhofseinrichtungen sowie der Rücklagenbildung finanziert werden.

(2) Die Verlängerungsgebühr an einer Wahlgrabstätte soll der Gebühr für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes entsprechen.

(3) Im Falle einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in einer Wahlgrabstätte sollte lediglich eine Verlängerungsgebühr zur Anpassung der Ruhezeiten erhoben werden.

* hier nicht abgedruckt

(4) Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr kann erhoben werden, um die laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten zu decken, sofern sie nicht bereits in der Nutzungsgebühr enthalten ist. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr sollte möglichst zeitnah und nur drei Jahre im Voraus erhoben werden.

(5) Eine Grabmalgebühr kann als separate Verwaltungsgebühr erhoben werden. Seitens des Kirchenrates wird geprüft, ob sich das Grabmal nach Größe, Material sowie nach der gestalterischen Ausführung in das Bild des örtlichen Friedhofes störungsfrei einfügt. Auch die Errichtung der Grabeinfassungen oder anderer Grabaufbauten ist genehmigungspflichtig. Bei der Bemessung der Gebühr soll ein Festbetrag kalkuliert werden.

(6) Es kann eine Gebühr für die lfd. Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes erhoben werden. Alternativ kann diese Gebührenart auch in die Nutzungsgebühr eingerechnet werden.

(7) Eine Gebühr für das Abräumen der Grabstätte am Ende der Nutzungszeit kann erhoben werden, soweit die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Abräumung gemäß § 22 Abs. 2 der Musterfriedhofsordnung nicht selbst nachkommen.

(8) Sonstige Gebühren, die bei einer Bestattung anfallen können, dürfen separat abgerechnet werden. Dies kann zum Beispiel für die Aufbewahrung der Leiche in einer Leichenhalle, die Benutzung der Friedhofskapelle, für die Sargträger, das Ausheben und Verfüllen des Grabes, das Säubern des Bestattungsortes sowie für das Glockenläuten umfassen.

(9) Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu zahlenden Beträge von Fall zu Fall und nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 4

Verkehrssicherungspflicht

(1) Der Kirchenrat ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unter anderem dafür verantwortlich, dass der Friedhof und die Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

(2) Die einzelnen Grabdenkmäler sind mindestens einmal jährlich einer allgemeinen Überprüfung auf ihre Standsicherheit hin zu unterziehen. Diese Überprüfung kann im Auf-

trage der Kirchengemeinde auch durch einen Steinmetz oder fachlich entsprechenden Betrieb vorgenommen werden. In beiden Fällen ist das Ergebnis der Überprüfung schriftlich festzuhalten. Stellt der Kirchenrat fest, dass ein Grabstein sich in einem nicht verkehrssicheren Zustand befindet, so hat er die notwendigen Maßnahmen nach § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung zu treffen.

(3) Die baulichen Anlagen und Wege sind regelmäßig - mindestens einmal jährlich - auf ihren verkehrsgerechten Zustand zu überprüfen.

(4) Eventuelle Baumbestände sind einmal jährlich auf Bruchgefahr zu überprüfen.

(5) Es ist für einen ausreichenden Winterdienst zu sorgen. Insbesondere vor Beerdigungen sind die Hauptwege mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.

§ 5

Bestattungen

(1) Für Bestattungen sind die geltenden Vorschriften verbindlich (gesetzliche und gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe, Leichenhallen usw., die Friedhofsordnung).

(2) Aus allgemeinen oder auch aus hygienischen Gründen ist es nicht statthaft, dass die Särge bereits vor dem Beerdigungstag in die Kirche überführt werden (Aufbahrung). In Ausnahmefällen ist die Genehmigung des Kirchenrates einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

Die Übernahme von Grabpflegeverpflichtungen bedarf der Genehmigung des Moderamens der Synode.

§ 7

Friedhofsbauten

(1) Baumaßnahmen aller Art bedürfen der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode, die über das Moderamen der Synode zu beantragen ist.

(2) Der Bau von Leichenkammern und Leichenhallen ist nur zulässig, sofern rechtsverbindlich gesichert ist, dass die zuständige Kommunalgemeinde ihrer Pflicht zur Übernahme der Investitionskosten nachkommt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Für die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes ist das anliegende Muster verbindlich (Anlage 7*).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

Le e r, den 10. Oktober 2007

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Anlage 1

**Friedhofsordnung
für den (die) Friedhof (Friedhöfe)
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde ...
vom
(Stand:)**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzerkreis
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gebühren

II. Grabstätten

§ 8 Allgemeines

A: Reihengrabstätten

- § 9 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B: Wahlgrabstätten

- § 10 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

C: Urnengrabstätten

- § 11 Urnen

D: Gemeinsame Bestimmungen

- § 12 Belegung, Wiederbelegung
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Ausheben der Gräber
- § 15 Särge und Urnen
- § 16 Graböffnung/Umbettungen
- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten
- § 18 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabstätten
- § 19 Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 20 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale und sonstigen Anlagen
- § 21 Unterhaltung der Grabmale und sonstigen Anlagen
- § 22 Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen
- § 23 Anlage und Pflege der Grabstätten
- § 24 Rechtsfolgen bei Pflegevernachlässigung

III. Bestattungen und Feiern

- § 25 Anmeldung der Bestattung
- § 26 Bestattungsfeiern
- § 27 Musikalische Darbietungen, andere Feiern
- § 28 Zuwiderhandlungen
- § 29 Friedhofskapelle
- § 30 Leichenkammern

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt Herrschaft
- § 32 Alte Rechte
- § 33 Allgemeine Gräberaufrufe
- § 34 Haftung
- § 35 Bekanntmachungen
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in ihrer jeweiligen Größe.

(2) Der Friedhof ist eine im Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde stehende un- selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Die verantwortliche Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenrat. Die Ver-

waltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(4) Zur Verwaltung des Friedhofes kann der Kirchenrat einen Friedhofsausschuss bilden oder auch Beauftragte benennen.

(5) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(6) Personenbezogene Daten dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Friedhofsverwaltung erforderlich ist.

(7) Unbeschadet von Absatz 6 dürfen personenbezogene Daten an nichtkirchliche und nichtöffentliche Stellen oder Privatpersonen auch dann übermittelt werden, wenn die Daten empfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Datenübermittlung haben. Dies gilt nicht, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 2

Benutzerkreis

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde hatten sowie der Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte auf diesem Friedhof besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde hat oder einem Elternteil ein Bestattungsrecht nach Satz 1 zusteht.

(2) Soweit der kirchliche Friedhof der einzige Friedhof am Ort ist (Monopolfriedhof) und grundsätzlich die Bestattung eines jeden Einwohners und einer jeden Einwohnerin gestattet muss, werden auf ihm auch Angehörige der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland bestattet.

(3) Angehörige anderen Glaubens sowie Personen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören, werden auf dem Friedhof bestat-

tet, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist.

(4) Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenrates.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können in begründeten Fällen beschränkt oder ganz außer Dienst gestellt und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Außerdienststellung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Außerdienststellung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden.

(3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofes darf erst ausgesprochen werden, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätszeit vergangen ist.

(5) Die Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der oder die Nutzungsberechtigte, sofern seine oder ihre Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für die Besucher geöffnet.

(2) In begründeten Fällen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen, die den christlichen Glauben, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Kirchenrates sind zu befolgen. Der Kirchenrat kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) ohne die nach dieser Ordnung erforderliche Zustimmung Bestattungs- und sonstige Feiern sowie Ansprachen zu halten oder den Friedhof zu solchen Zwecken zu betreten; gleiches gilt für Musik- und Gesangsdarbietungen sowie Feierlichkeiten bei und außerhalb von Bestattungen und Beisetzungen,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen, zu befahren,
- c) Waren aller Art, auch Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern oder Einmeißeln von Firmennamen,
- d) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten jedweder Art auszuführen,
- e) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- f) Druckschriften oder andere Medien (z.B. CD, DVD) ohne Genehmigung zu verteilen,
- g) Friedhofsabraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) die Friedhofsanlagen und -einrichtungen sowie die Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- i) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde.

(4) Der Kirchenrat kann von den vorstehenden Regelungen Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenrates.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und andere Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Kirchenrat, der gleichzeitig die Art und den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht qualifiziert sind und die Friedhofsordnung sowie die Grabmal- und Bepflanzungsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Der Kirchenrat kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(4) Der Kirchenrat stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.

(5) Die Zulassung kann auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Gewerbetreibenden gegen die Friedhofsordnung oder die Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Kirchenrates verstoßen.

(6) Die Gewerbetreibenden haften nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Das bei dem Aufstellen der Grabmale und der Grabeinfassungen anfallende Erdreich darf nicht auf dem Friedhofsgelände verbleiben. Es hat ein Abtransport außerhalb des Friedhofsbereichs zu erfolgen. Die Grabeinfassungen, die Grabdenkmäler und die sonstigen Materialien sind ebenfalls abzutransportieren. Dies gilt auch für die gewerblichen Friedhofsgärtner und Floristen im Hinblick auf den bei der Durchführung der Friedhofspflege anfallenden Grabschmuck, Pflanzschalen, Pflanztöpfe usw. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie kein Hindernis oder keine Gefahr bilden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

II. Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten werden als Reihengrabstätten (§ 9) und Wahlgrabstätten (§ 10) angelegt.

(2) Die Grabstätten sind in der Regel 2,50 m lang und 1,25 m breit. Im Übrigen ist der Friedhofsplan maßgebend.

(3) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Der Nutzungsberechtigte oder die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung ihrer oder seiner Anschrift dem Kirchenrat unverzüglich mitzuteilen. Es sind ein Friedhofsregister und ein Friedhofsplan zu führen.

(4) Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden nur im Bestattungsfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenrat Ausnahmen zulassen. Der oder die Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsordnung schriftlich anzuerkennen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

(5) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(6) Ein Anspruch:

- a) auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten,
- b) an Grabstätten in bestimmter Lage,
- c) an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung

besteht nicht.

A. Reihengrabstätten

§ 9 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Erdgrabstätten (Einzelgrabstätten) für Sargbestattungen und Urnen, die im Bestattungsfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Eine besondere Form des Reihengrabes stellen die Rasengräberfelder dar, die sich lediglich in der Gestaltung von den in Satz 1 beschriebenen Reihengräbern unterscheiden.

(2) Rasengräber sind einzelne Reihengrabstellen und Reihensarggrabstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und von den Angehörigen nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden dürfen. Außerdem dürfen keine Grabmale errichtet und die Grabstellen nicht mit Namensschildern versehen werden. Auf einem gemeinsamen, von der Friedhofsverwaltung errichteten Grabmal können die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig aufgeführt werden. Die Gebühren für die Herrichtung des gemeinsamen Grabfeldes, des Grabmals und der Anschaffung der Namenstafeln werden in der Friedhofsgebührenordnung geregelt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die genaue Lage des Reihengrabes angegeben wird.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstelle bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Verpflichtungen nach § 22 Abs. 2 und die Folgen der Nichtbeachtung hinzuweisen.

B. Wahlgrabstätten

§ 10 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Erdgrabstätten (Einzel- und Mehrfachgrabstellen), an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem oder der Nutzungsberechtigten vereinbart wird.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der

Bestätigungsurkunde, in der die genaue Lage des Wahlgrabes und die Nutzungszeit angegeben wird.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Verpflichtungen nach § 22 Abs. 2 und die Folgen der Nichtbeachtung mindestens sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er oder sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch eine öffentliche Bekanntmachung. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag zulässig, über den der Kirchenrat entscheidet. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Grabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben worden ist.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts hat der Erwerber oder die Erwerberin für den Fall seines oder ihres Ablebens aus dem hierunter genannten Personenkreis seinen oder ihren Nachfolger oder seine oder ihre Nachfolgerin im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm oder ihr das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Vereinbarung zu übertragen, die erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden oder der Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem oder ihrem Ableben keine derartige schriftliche Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Nachfolger des oder der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den/die Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die - ehelichen und nicht ehelichen - Kinder und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Der Nachfolger oder die Nachfolgerin muss der Übertragung des Nutzungsrechts

zustimmen. Ist er oder sie nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu übernehmen, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere Person aus dem oben genannten Kreis (Buchstabe a-h) übertragen. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die Älteste oder der Älteste Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Kirchenrates auch von einer anderen Person übernommen werden.

(6) Die Übertragung nach Absatz 5 Satz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenrates. Über Ausnahmen beschließt auf Antrag der Kirchenrat.

(7) Jeder Nachfolger bzw. jede Nachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Soweit eine Umschreibung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Nutzungsberechtigten oder der Nutzungsberechtigten erfolgt, kann der Kirchenrat über die Grabstätten anderweitig verfügen. Ist kein Nachfolger bzw. keine Nachfolgerin vorhanden, erlöscht dieses.

(8) Der oder die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen aus dem in Absatz 5 Satz 2 genannten Personenkreis und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden. Kann nach dem Tode eines oder einer Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des oder der Nutzungsberechtigten dem Kirchenrat nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so ist der Kirchenrat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (nach Abs. 5) bedarf eines Antrages des oder der Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenrates.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates. Bei Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

C. Urnengrabstätten

§ 11 Urnen

(1) Aschenurnen können, soweit vorhanden, in besonderen Urnenfeldern, sonst in für Erdbestattungen bestimmten Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten nach den für diese Grabarten geltenden Bestimmungen beigesetzt werden.

(2) In einem Wahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabern oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern wird die Asche in würdiger Weise auf dem Friedhofsgelände an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Belegung, Wiederbelegung

(1) In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihren neugeborenen Kindern oder gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) In einer bereits belegten Wahlsarggrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Büsche, Bäume, Vasen usw.) zwei Tage vor der Beisetzung auf seine oder ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet der Kirchenrat. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Kirchenrat die Handlung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen. Zahlt der oder die Nutzungsberechtigte die Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der herausgenommenen Pflanzen besteht nicht.

(5) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Ur-

nenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Bei Neuanlage einer Grabstelle ist die Höhe der Einfassung nach dem Nachbargrab auszurichten. Bei horizontalem Gefälle ist ein Höhenausgleich zwischen den Nachbargrabstätten vorzunehmen. Die Grabstelle ist so auszuheben, dass der Sarg waagrecht auf dem Boden aufliegt. Beim Verfüllen der Grabstelle ist es nicht zulässig, auf den Sarg aufzutreten.

§ 13 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

(3) Die besonderen Bestimmungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (siehe auch § 31) bleiben unberührt.

§ 14 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom Kirchenrat oder deren Beauftragten auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges in der Regel mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne in der Regel mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber müssen in der Regel voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Erforderlichenfalls haben die Nutzungsberechtigten gegenseitig die vorübergehende Lagerung eines Grabaushubs zu dulden.

§ 15 Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die untere Gesundheitsbehörde

auf Antrag des oder der Nutzungsberechtigten die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, welcher der oder die Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

(2) Die Särge sollen in der Regel 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Kirchenrates bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Kindersärge sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

(4) Die Friedhofsverwaltung muss Särge, die gegen das Ausfließen von Leichenwasser nicht gesichert oder nicht genügend fest gearbeitet sind sowie Särge, Sargausstattungen, Sargabdeckungen oder Leichenumhüllungen von Leichen, die in der Erde nicht zerfallen (wie z.B. PVC und PE) zurückweisen. Bei der Verwendung von Überurnen muss sich die eigentliche Urnenkapsel innerhalb der Ruhezeit zersetzen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.

§ 16

Graböffnung/Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Soweit zu ermitteln ist, der oder die Nutzungsberechtigte vor der Umbettung in ein anderes Grab zu hören.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 Abs. 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 24 Abs. 3 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden von den Beauftragten des Kirchenrates durchgeführt.

(5) Die Bereitschaft, die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch

eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller vor Beginn der entsprechenden Arbeiten schriftlich zu erklären.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und das christliche Empfinden nicht verletzt wird.

(2) Das Ausmauern von Gräbern (Grabgewölbe, Grüfte) ist unzulässig.

(3) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt oder mit Erde verfüllt werden.

(4) Um eine Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit zu gewährleisten, soll eine vollständige Grababdeckung mit Platten oder anderen undurchlässigen Materialien nicht erfolgen.

§ 18

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

Für die Gestaltung der Grabstätten in bestimmten Teilen des Friedhofes kann der Kirchenrat besondere Grabmal- und Bepflanzungsvorschriften erlassen. Der oder die Nutzungsberechtigte wird vor dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte über die erlassenen Bestimmungen unterrichtet. Mit dem Erwerb bindet sich der oder die Nutzungsberechtigte unwiderruflich an die für diese Grabstätte geltenden Vorschriften.

§ 19

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchenrates. Sie ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Den Anträgen

sind maßstäbliche Zeichnungen mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(3) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, werden auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten entfernt.

(4) Es dürfen auf dem Friedhof nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Die Steinmetzfirmer haben einen schriftlichen Nachweis über die Produktionsbedingungen vorzulegen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung der Grabmale und sonstigen Anlagen

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Für die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann der Kirchenrat allgemein oder im Einzelfall gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19 besondere Bestimmungen treffen. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Auftretende Versackungen sind durch den oder die Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten unverzüglich zu beheben.

§ 21

Unterhaltung der Grabmale und sonstigen Anlagen

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem guten, würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der oder die Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kirchenrat auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenrates nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenrat berechtigt, dies auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon, zu entfernen. Der Kirchenrat ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Der oder die Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden, wenn Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen den Bestimmungen der §§ 19 und 20 aufgestellt werden.

§ 22

Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenrates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeiten oder der Nutzungsrechte sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den bisherigen Nutzungsberechtigten oder die bisherige Nutzungsberechtigte auf seine oder ihre Kosten zu entfernen. Kommt der oder die bisherige Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeiten oder der Nutzungsrechte nach, kann der Kirchenrat die Abräumung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten selbst vornehmen oder veranlassen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen. Darüber hinaus besteht auch für den Kirchenrat keine Verpflichtung zur Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände.

(3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabsteine sollen nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten werden. Grabmale, die diesen Anforderungen entsprechen, können ggf. an anderer Stelle auf dem Friedhof aufgestellt werden.

§ 23

Anlage und Pflege der Grabstätten

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten ist der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(2) Der oder die Nutzungsberechtigte kann die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts und nach jeder Bestattung hergerichtet sein.

(4) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 und 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Nutzungsberechtigten haben dafür, soweit erforderlich, gegenseitig das Begehen der Grabstätten zu dulden.

(5) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen nur bodendeckende Stauden oder flachwachsende Gehölze verwandt werden. Das Pflanzen von stark wachsenden Büschen und Bäumen ist unzulässig.

(6) Für besondere gärtnerische Anlagen bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchenrates. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangt werden.

(7) Die Anlage, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen au-

ßerhalb der Grabstätten bleiben ausschließlich dem Kirchenrat vorbehalten. Die Gesamtbegrünung des Friedhofes ist zu dulden.

(8) Aus Gründen des Umweltschutzes ist die Anlieferung und das Aufbringen jeglicher Kunststoffe für die Grabgestaltung, als Grabschmuck und zu Trauerfeiern (z.B. Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebilde, Plastikblumen, -töpfe und -schalen, Grababdeckungen, Grabeinfassungen, Grabmale usw.) durch Privatpersonen und Gewerbetreibende auf dem Friedhof untersagt. Ebenfalls ist jeder Spritzmitteleinsatz (Herbizide, Fungizide, Pestizide u.ä.) verboten.

§ 24

Rechtsfolgen bei Pflegevernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

(3) Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenrat die Grabstätten auf Kosten des oder der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der oder die Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er oder sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht

ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Kirchenrat ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

III. Bestattungen und Feiern

§ 25

Anmeldung der Bestattungen

(1) Die Bestattung ist beim Kirchenrat und bei dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin rechtzeitig anzumelden.

(2) Dem Kirchenrat ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder der Beerdigungserlaubnis-schein der Ordnungsbehörde vorzulegen, ohne die keine Beisetzung vorgenommen werden darf. Bei Beisetzung von Ascheurnen genügt die Bescheinigung über die Einäscherung. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung legt der Kirchenrat mit dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten oder spätesten Termin zu beachten.

(4) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Über Ausnahmen beschließt der Kirchenrat.

§ 26

Bestattungsfeiern

(1) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, den der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin leitet. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin bedarf der Zustimmung des Kirchenrates. Die kirchenverfassungsmäßigen Bestimmungen über die Erteilung eines Dimissoriale bleiben unberührt.

(2) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Ansprachen bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates.

(3) Kränze dürfen ohne besondere Erlaubnis mit kurzen Widmungsworten, die keinen widerchristlichen Inhalt haben dürfen, nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden. Kranzschleifen dürfen ebenfalls keine Inschriften oder Zeichen widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

(4) Leichen und Aschen dürfen, wenn kein Gottesdienst und keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten oder einer Beauftragten des Kirchenrates bestattet werden.

(5) Bei Bestattungsfeiern dürfen Särge nur geschlossen aufgebahrt werden. Die Aufbahrung kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

§ 27

Musikalische Darbietungen, andere Feiern

(1) Für Musik- und Gesangsdarbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof und - soweit vorhanden - in der Friedhofskapelle ist vorher die Zustimmung des Kirchenrates einzuholen.

(2) Andere Feierlichkeiten, Ansprachen, Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Kirchenrates.

§ 28

Zu widerhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 26 und 27 zu widerhandelt, kann durch den Kirchenrat zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden.

§ 29

Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle - soweit vorhanden - dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Kirchenrat gestattet die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören. Die Anmeldung hat rechtzeitig beim Kirchenrat zu erfolgen.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenrates.

(4) Die Benutzung der Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.

(5) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenrat.

§ 30 Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbahrung der Leichen bis zu deren Bestattung. Die Särge dürfen nur durch zugelassene Bestatter im Sinne von § 6 Abs. 2 geöffnet und geschlossen werden.

(2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, sowie Särge, in denen Verstorbene von auswärts überführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(3) Die Aufbahrung von Verstorbenen kann nicht gestattet werden, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.

(4) Die Ausschmückung der Leichenkammern erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenrat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft - Gräbergesetz - in der jeweiligen Fassung.

§ 32 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Kirchenrat bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 10 Abs. 1 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

(3) Im Übrigen gilt diese Friedhofsordnung.

§ 33 Allgemeine Gräberaufrufe

Zur Klärung von Nutzungszeiten und zur Feststellung des oder der zuständigen Nutzungsberechtigten kann der Kirchenrat allgemeine Gräberaufrufe unter Bestimmung von Ausschlussfristen erlassen. In diesen Gräberaufrufen ist auf die Rechtsfolgen im Falle einer Nichtbeachtung hinzuweisen.

§ 34 Haftung

(1) Der oder die Nutzungsberechtigte haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die durch von ihm oder ihr errichtete Grabmale, Einfriedigungen oder sonstige Anlagen entstehen.

(2) Der Kirchenrat haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 35 Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung wird amtlich bekannt gemacht durch eine (Hinweis-) Veröffentlichung im kommunalen bzw. staatlichen Amtsblatt. Daneben erfolgt eine auszugsweise Bekanntmachung in der/den örtlichen Tageszeitung(en).

(2) Absatz 1 ist ebenfalls im Falle des § 3 Abs. 5 (Außerdienststellung und Entwidmung) anzuwenden.

(3) Für alle anderen nach dieser Friedhofsordnung erforderlichen Bekanntmachungen genügt eine Bekanntmachung durch Aushang und Kanzelabkündigung. Ein allgemeiner Gräberaufwurf nach § 33 ist jedoch zusätzlich in der/den örtlichen Tageszeitung(en) bekannt zu geben.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

....., den20.....

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde

(Siegel)

(Vorsitzende(r))

(Kirchenälteste(r))

(Kirchenälteste(r))

**Urkunde
über die Errichtung einer
gemeinsamen Pfarrstelle
für die Evangelische Kirchengemeinde
Eddighausen
und die
Evangelische Kirchengemeinde
Reyershausen
mit Sitz in Eddighausen
und die Errichtung einer gemeinsamen
Pfarrstelle
für die Evangelische Kirchengemeinde
Angerstein
und die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Northeim
mit Sitz in Northeim**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Plesse beschlossen:

§ 1

(1) Für die Evangelischen Kirchengemeinden Eddighausen und Reyershausen wird unter Wahrung der Selbstständigkeit der Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle errichtet.

(2) Die Pfarrstelle hat ihren Sitz in Eddighausen.

(3) Die Errichtung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufhebung der Pfarrstelle der Evangelischen Kir-

chengemeinde Eddighausen und der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Angerstein und Reyershausen in Kraft.

§ 2

(1) Für die Evangelische Kirchengemeinde Angerstein und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Northeim wird unter Wahrung der Selbstständigkeit der Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle errichtet.

(2) Die Pfarrstelle hat ihren Sitz in Northeim.

(3) Die Errichtung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufhebung der Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Northeim in Kraft.

L e e r, den 12. März/10. Dezember 2007

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Umbenennung des Synodalverbandes
Ostfriesland Nord (I)**

Aufgrund von § 52 Abs. 1 der Kirchenverfassung hat die Synode des Synodalverbandes Ostfriesland Nord (I) auf seiner Sitzung am 14. April 2007 beschlossen:

I.

Der Name des Synodalverbandes wird in

Synodalverband Nördliches Ostfriesland

umbenannt.

II.

Die Umbenennung tritt am 15. April 2007 in Kraft.

E m d e n, den 14. April 2007

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Eine vakante Pfarrstelle in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde L e e r wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber der Evangelisch-reformierten Kirche auf den Wahlaufsatz genommen werden können und der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

In der **E v a n g e l i s c h - r e f o r m i e r t e n K i r c h e** (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist die Stelle des/der

**„Landesjugendpfarrers/
Landesjugendpfarrerin“**

zu besetzen.

Der Dienstsitz des Landesjugendpfarrers/der Landesjugendpfarrerin ist Leer. Weitere Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung.

Die Ausschreibung ist beschränkt auf Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber der Evangelisch-reformierten Kirche.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Moderamen der Gesamtsynode, Saarstraße 6, 26789 Leer, eingereicht werden.

Personalnachrichten

Gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung wurde die mit Wirkung vom 1. Januar 2008 neu errichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evangelische Kirchengemeinde **A n g e r s t e i n** und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde **N o r t h e i m** mit Sitz in Northeim mit Pastor Reinhard **S e l l** besetzt.

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten

Kirchengemeinde **N e u e n h a u s** wurde berufen:

Tobias **J u n g**
am 23. September 2007
in Neuenhaus

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **E m d e n** wurde berufen:

Frank-Gerhard **B e r e n d s**
am 2. Dezember 2007
in Emden

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Friedrich-August **S c h a e f e r**
mit Ablauf des 31. Oktober 2007

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 30. April 2007 entpflichtet:

Jacob **v a n d e r M o l e n -**
L e e r i n g
Hameln

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i. R.
Peter Petersen**

geb. 28.10.1914 gest. 07.12.2007

Pastor Petersen war von 1947 bis 1960 Pastor in Weenermoor und von 1960 bis zum Eintritt in den Ruhestand Pastor in Ditzum. 1965 wurde er zum Superintendenten des Synodalverbands Rheiderland gewählt, er war von 1965 bis 1977 Mitglied der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche und von 1972 bis 1977 deren Vorsitzender in der Funktion des Kirchenpräsidenten.

Wir danken Gott dafür, dass wir Peter Petersen in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Johannes 14, 19

